

MERKBLATT MELDE- UND BEWILLIGUNGSPFLICHTEN ARBEITSZEIT

	Gesetzliche Grundlage	Geldzuschlag	Zeitzuschlag	Bewilligungspflicht beco	Bewilligungspflicht PBKBE	Meldepflicht PBKBE
Samstagsarbeit	Art. 27 LMV ¹	25%	-	-	-	Ja mind. 24 h vorher www.pbkbe.ch/Dokumente
Sonntagsarbeit	Art. 56 LMV Art. 15 /19 / 20 ArG (Arbeitsgesetz)	50%	bis zu 5h: Kompensation 1:1 mehr als 5 h: Ersatzruhetag von mind. 24h	Ja Gesuch Arbeitszeitbewilligung www.pbkbe/Dokumente	-	-
Schichtarbeit	Art. 25 LMV/ Anhang 16	Je nach Lage der Arbeitszeit: -Samstag Art. 27 LMV -Nacht Art. 55 LMV -Sonntag Art. 56 LMV	Schichtzulage 20 Min. je Schicht oder CHF 1.00 je Arbeitsstunde	Ja - für Nachtarbeitszeit (Art. 10 ArG) Tages- und Abendarbeitszeit bewilligungsfrei (Art. 10 ArG) Gesuch Arbeitszeitbewilligung www.pbkbe/Dokumente	Ja - für jegliche Schichtarbeit Bei Vorliegen der Bewilligung des beco ist diese mit dem Gesuch der PBKBE einzureichen. Im Gesuch ist die Zuschlagsregelung aufzuführen.	-
Vorübergehende Nachtarbeit	Art. 55 LMV	Bei einer Dauer < 1 Woche 50% Bei einer Dauer > 1 Woche 25%	-	Ja – Nachtarbeitszeit Tages- und Abendarbeitszeit bewilligungsfrei (Art. 10 ArG) Gesuch Arbeitszeitbewilligung www.pbkbe/Dokumente	-	-
Dauernde Nachtarbeit	Art. 59 LMV Art. 17b Abs. 2 ArG	Zulage von CHF 2.00 / Stunde oder gleichwertige andere Regelung	Anspruch auf Kompensation von 10 % der Zeit.	Ja Gesuch Arbeitszeitbewilligung www.pbkbe/Dokumente	-	-
Pikettdienst in der Nacht, am Sonntag oder an gesetzlichen Feiertagen	Art. 15 ArGV1 (Arbeitsgesetz Verordnung 1)	Je nach Lage der Arbeitszeit: -Samstag Art. 27 LMV -Nacht Art. 55 LMV -Sonntag Art. 56 LMV	-	Ja Gesuch Arbeitszeitbewilligung www.pbkbe/Dokumente	-	-

- Bei **Untertagbau** ist zusätzlich Art. 58 LMV und Anhang 12 zu beachten.
- Bei **Grund- und Spezialtiefbau** ist Anhang 13 betreffend Geldzuschlägen für Samstags- und Sonntagsarbeit zu beachten.

¹ Der Geldzuschlag von 25% ist nach Art. 27 Abs. 3 LMV direkt auszubehalten. Ebenso entspricht es der Regel, dass die Samstagsarbeit zum Grundlohn im Folgemonat entschädigt wird. Werden auf dem Überstundenkonto verbuchte Samstagsstunden bis Ende März des folgenden Jahres nicht vollständig abgebaut (Art. 26 Abs. 4 LMV), besteht das Risiko, dass diese Stunden noch einmal mit dem Zuschlag von 25% auszuzahlen sind. Dies ist damit zu begründen, dass Art. 27 Abs. 3 LMV vom Kumulationsverbot der Zuschläge in Art. 52 Abs. 3 ausgenommen ist.

Nützliche Websites:

- PBKBE: www.pbkbe.ch
- beco: www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit
- Seco: www.seco.admin.ch/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen